



Mag. Gerhard Karner  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Walter Rosenkranz  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.594.453

Wien, am 19. August 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Fürtbauer und MMag. Alexander Petschnig haben am 19. Juni 2026 unter der Nr. **6337/J** an mich eine Parlamentarische Anfrage betreffend "Gleichstellungsziel der UG 11" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Seit wann gibt es das Gleichstellungsziel in der UG 11?*

Gemäß § 41 Abs. 1 BHG 2013 ist je Untergliederung mindestens ein Wirkungsziel zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern festzulegen; in der Untergliederung 11 Inneres ist dies das Wirkungsziel 3 „Gewaltschutz“. Erstmals wurde das Gleichstellungsziel der UG 11 Inneres im Bundesvoranschlag 2013 festgelegt.

**Zur Frage 2:**

- *Wie viel Geld wurde bzw. wird in den Jahren 2025, 2026 und 2027 jeweils für die Umsetzung des Wirkungsziels 3 aufgewandt?*

Grundsätzlich sind die Budgetmittel für Maßnahmen zur Umsetzung des Wirkungsziels 3 „Gewaltschutz“ nicht gesondert budgetiert und werden die Ausgaben in den jeweils

betroffenen Detailbudgets, insbesondere jenen der Landespolizeidirektionen und des Bundeskriminalamtes, budgetär bedeckt. Entsprechende anfragespezifische Statistiken werden nicht geführt und es besteht keine automationsunterstützte Auswertemöglichkeit, weshalb von einer Anfragebeantwortung in Hinblick auf den dafür erforderlichen Verwaltungsaufwand Abstand genommen werden muss. Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

**Zur Frage 3:**

- *Wie viel Prozent des verfügbaren Budgets flossen in die Umsetzung des Wirkungsziels 3?*

Grundsätzlich sind die Budgetmittel für Maßnahmen zur Umsetzung des Wirkungsziels 3 „Gewaltschutz“ nicht gesondert budgetiert und werden die Ausgaben in den jeweils betroffenen Detailbudgets, insbesondere jenen der Landespolizeidirektionen und des Bundeskriminalamtes, budgetär bedeckt. Entsprechende anfragespezifische Statistiken werden nicht geführt und es besteht keine automationsunterstützte Auswertemöglichkeit, weshalb von einer Anfragebeantwortung in Hinblick auf den dafür erforderlichen Verwaltungsaufwand Abstand genommen werden muss. Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

**Zur Frage 4:**

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden ergriffen, um das Wirkungsziel 3 umzusetzen?*

In den Bundesvoranschlägen 2025 und 2026 sowie im Bundesvoranschlagsentwurf 2027 wurden folgende Maßnahmen im Globalbudget 11.02 Sicherheit zur Erreichung des Wirkungsziels 3 festgelegt:

Effektive und zielgruppenorientierte Maßnahmen der Gewaltprävention werden mit Fokus „Gewalt gegen Frauen“ umgesetzt.

Effektive und zielgruppenorientierte Maßnahmen der Gewaltprävention werden mit Fokus „Kinder und Jugendliche“ umgesetzt (siehe Detailbudget 11.02.01 Landespolizeidirektionen).

**Zur Frage 5:**

- *Welche wesentlichen Fortschritte konnten im Sinne des Wirkungsziels 3 erreicht werden?*

Folgende zentrale Fortschritte wurden in den vergangenen Jahren erreicht:

- Mit 1. Jänner 2020 trat das Gewaltschutzgesetz 2019 in Kraft. Insgesamt wurden 25 Gesetze geändert;
- Betretungs- und Annäherungsverbot (BV und AV): Mit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes 2019 wurde die Zählweise der BV an die damit verbundenen und neu geschaffenen AV angepasst. Durch die Änderung des § 38a SPG wurde festgelegt, dass ein BV mit einem AV verbunden ist. Durch die Ausrichtung auf die Anzahl der gefährdeten Personen wird eine präzisere Abbildung des Umfangs häuslicher Gewalt möglich;
- Einführung der verpflichtenden Gewaltpräventionsberatung gemäß § 38a Abs. 8 SPG für Gefährder: 2025 über 12.000;
- Obligatorisches Waffenverbot für Gefährder;
- mit dem Gewaltschutzgesetz 2019 wurde die Möglichkeit zur Abhaltung sicherheitspolizeilicher Fallkonferenzen geschaffen. 2025 wurden insgesamt 161 mit Bezug zu Gewalt in der Privatsphäre durchgeführt;
- Gewaltschutzdatei: vom Bundesministerium für Inneres betriebenes Informationsverbundsystem zur applikationsunterstützten Evidenthaltung von Datensätzen bei Gewalt in der Privatsphäre. Durch Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes 2019 wurde die Speicherfrist mit 1. Jänner 2020 von einem auf drei Jahre verlängert;
- die Anzahl der Polizei-Präventionsbediensteten wurde von 500 auf rund 1.300 erhöht.

**Zu den Fragen 6, 7 und 13:**

- *Wie viel Geld wurde im Vergleich zu den ursprünglichen Budgetansätzen tatsächlich für das Wirkungsziel 3 ausgegeben?*
- *Wie hoch war der Anteil der Verwaltungskosten im Verhältnis zu den direktwirkungsrelevanten Ausgaben?*
- *Wie verhält sich der finanzielle Aufwand für Wirkungsziel 3 im Vergleich zu ähnlichen Maßnahmen in anderen Untergliederungen oder auf Länderebene?*

Grundsätzlich sind die Budgetmittel für Maßnahmen zur Umsetzung des Wirkungsziels 3 „Gewaltschutz“ nicht gesondert budgetiert und werden die Ausgaben in den jeweils betroffenen Detailbudgets, insbesondere jenen der Landespolizeidirektionen und des Bundeskriminalamtes, budgetär bedeckt. Entsprechende anfragespezifische Statistiken werden nicht geführt und es besteht keine automationsunterstützte Auswertemöglichkeit, weshalb von einer Anfragebeantwortung in Hinblick auf den dafür erforderlichen Verwaltungsaufwand Abstand genommen werden muss.

**Zur Frage 8:**

- *An welche Stellen, Organisationen oder Träger flossen die Mittel zur Umsetzung des Wirkungsziels 3 konkret?*
  - a. *Wurden Förderungen oder Aufträge vergeben?*
    - i. *Wenn ja, an wen und in welcher Höhe?*

Grundsätzlich sind die Budgetmittel für Maßnahmen zur Umsetzung des Wirkungsziels 3 „Gewaltschutz“ nicht gesondert budgetiert und werden die Ausgaben in den jeweils betroffenen Detailbudgets, insbesondere jenen der Landespolizeidirektionen und des Bundeskriminalamtes, budgetär bedeckt. Entsprechende anfragespezifische Statistiken werden nicht geführt und es besteht keine automationsunterstützte Auswertemöglichkeit, weshalb von einer Anfragebeantwortung in Hinblick auf den dafür erforderlichen Verwaltungsaufwand Abstand genommen werden muss.

Folgende ausgewählte Vorhaben können beispielsweise dem Wirkungsziel 3 zugeordnet werden:

**Gewaltschutzzentren (GSZ):**

Im Jahr 2025 wurden rd. 9,49 Mio. EUR an die Gewaltschutzzentren ausbezahlt. Im Bundesvoranschlag 2026 sind dafür Mittel in der Höhe von 11,00 Mio. EUR sowie im Bundesvoranschlagsentwurf 2027 10,40 Mio. EUR vorgesehen. Die budgetäre Bedeckung erfolgt im Detailbudget Bundeskriminalamt (DB 11.02.06.00).

**Beratungsstellen für Gewaltprävention (BfG):**

Im Jahr 2025 wurden rd. 13,96 Mio. EUR an die Beratungsstellen für Gewaltprävention ausbezahlt. Im Bundesvoranschlag 2026 sind dafür Mittel in der Höhe von 16,80 Mio. EUR sowie im Bundesvoranschlagsentwurf 2027 14,00 Mio. EUR vorgesehen. Die budgetäre Bedeckung erfolgt im Detailbudget Bundeskriminalamt (DB 11.02.06.00).

**Gewaltambulanzen:**

Im Jahr 2025 wurden rd. 0,40 Mio. EUR an die Gewaltambulanzen ausbezahlt. Im Bundesvoranschlag 2026 sind dafür Mittel in der Höhe von 0,20 Mio. EUR sowie im Bundesvoranschlagsentwurf 2027 0,85 Mio. EUR vorgesehen. Die budgetäre Bedeckung erfolgt im Detailbudget Bundeskriminalamt (DB 11.02.06.00).

**Zur Frage 9:**

- *Welche messbaren Kennzahlen wurden zur Bewertung der Zielerreichung herangezogen?*

Folgende Kennzahlen werden zur Bewertung der Zielerreichung des Wirkungsziels 3 in den Bundesvoranschlägen 2025 und 2026 sowie im Bundesvoranschlagsentwurf 2027 herangezogen:

Kennzahl 11.3.1: Gewaltdelikte mit Täter-Opfer Beziehung pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner (Berechnungsmethode: Anzahl angezeigter Gewaltdelikte mit Täter-Opfer Beziehung (Familie in und ohne Hausgemeinschaft, Bekanntschaftsverhältnis, Zufallsbekanntschaft) \* 100.000 / Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner; Durchschnitt der letzten 5 Jahre).

Kennzahl 11.3.2: Aufklärungsquote Gewaltdelikte (Berechnungsmethode: Anteil der geklärten Fälle an angezeigten Fällen bei Gewaltdelikten; Durchschnitt der letzten 5 Jahre).

Kennzahl 11.3.3: Wirksamkeit Annäherungsverbot (Berechnungsmethode: Verhältnis der Anzahl von Missachtungen des Annäherungsverbotes gemäß § 84 Abs. 1b Z 2 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) zur Anzahl der ausgesprochenen Betretungsverbote/Annäherungsverbote gemäß § 38a SPG).

**Zur Frage 10:**

- *In welchem Ausmaß wurde das Wirkungsziel 3 tatsächlich erreicht?*

Zur Evaluierung der Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlag 2025 lassen sich folgende Ergebnisse der Kennzahlen zum Wirkungsziel 3 mitteilen:

Beurteilung der Zielerreichung für das Wirkungsziel gesamt: überwiegend erreicht

- Kennzahl 11.3.1: Gewaltdelikte mit Täter-Opfer Beziehung pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner
  - Zielzustand:  $\leq 480$
  - Istzustand: 563
  - Zielerreichungsgrad: nicht erreicht
- Kennzahl 11.3.2: Aufklärungsquote Gewaltdelikte
  - Zielzustand:  $\geq 85 \%$
  - Istzustand: 85 %
  - Zielerreichungsgrad: zur Gänze erreicht
- Kennzahl 11.3.3: Wirksamkeit Annäherungsverbot
  - Zielzustand:  $\leq 7 \%$
  - Istzustand: 5,18 %
  - Zielerreichungsgrad: überplanmäßig erreicht

Die Ergebnisse der Vorjahre sind den an den Nationalrat bereits übermittelten Berichten zur Wirkungsorientierung zu entnehmen.

**Zur Frage 11:**

- *Welche Maßnahmen wurden als wirksam eingestuft und welche haben das Ziel verfehlt?*

Zur Evaluierung der Angaben zur Wirkungsorientierung im Bundesvoranschlag 2025 lassen sich folgende Ergebnisse der Maßnahmen inklusive Kennzahlen zum Wirkungsziel 3 im Globalbudget 11.02 Sicherheit mitteilen:

Maßnahme: Effektive und zielgruppenorientierte Maßnahmen der Gewaltprävention werden mit Fokus „Gewalt gegen Frauen“ umgesetzt: Zielerreichungsgrad überplanmäßig erreicht

- Kennzahl: Anzahl der Präventionsveranstaltungen / -gespräche Gewaltschutz:
  - Zielzustand:  $\geq 7.560$
  - Istzustand: 11.733
  - Zielerreichungsgrad: überplanmäßig erreicht
- Kennzahl: Anzahl der Präventionsveranstaltungen / -gespräche „Eingriff in die sexuelle Integrität“ (Sexualdeliktsprävention):
  - Zielzustand:  $\geq 524$
  - Istzustand: 889
  - Zielerreichungsgrad: überplanmäßig erreicht
- Kennzahl: Anzahl Kooperationstreffen ("Vernetzungstreffen") im Sinne des Gewaltschutzes insbesondere "Gewalt an oder gegen Frauen"
  - Zielzustand:  $\geq 102$
  - Istzustand: 122
  - Zielerreichungsgrad: überplanmäßig erreicht

Maßnahme: Effektive und zielgruppenorientierte Maßnahmen der Gewaltprävention werden mit Fokus „Kinder und Jugendliche“ umgesetzt (siehe Detailbudget 11.02.01 Landespolizeidirektionen): Zielerreichungsgrad überplanmäßig erreicht

- Kennzahl: Kinderpolizei ([www.kinderpolizei.at](http://www.kinderpolizei.at)) – Anzahl (neuer) Kinderpolizistinnen und - polizisten pro Kalenderjahr:
  - Zielzustand:  $\geq 20.000$

- Istzustand: 37.776
  - Zielerreichungsgrad: überplanmäßig erreicht
- Kennzahl: Anteil jugendlicher Tatverdächtiger (14 bis unter 18 Jahre) an allen ermittelten Tatverdächtigen bei Gewaltdelikten:
  - Zielzustand:  $\leq 10,6 \%$
  - Istzustand: 10,86 %
  - Zielerreichungsgrad: zur Gänze erreicht

Keine der zum Wirkungsziel 3 festgelegten Maßnahmen wurde als „nicht erreicht“ eingestuft. Die Beurteilung des Zielerreichungsgrades folgt dem einheitlichen Bewertungsschema der Wirkungscontrollingstelle des Bundes; Abweichungen innerhalb der dort vorgesehenen Toleranzbandbreite werden als „zur Gänze erreicht“ ausgewiesen.

**Zur Frage 12:**

- *Gibt es externe Evaluierungen oder Berichte, die die Zielerreichung von Wirkungsziel 3 unabhängig bestätigen?*

Im Konnex zum Wirkungsziel 3 kann der Bericht „Evaluierung zum Gewaltschutz-Gesetz 2019“, der vom Zentrum für Sozialforschung und Wissenschaftsdidaktik (ZSW) und der Fachhochschule Campus Wien (FHCW) gemeinsam mit dem Bundeskriminalamt durchgeführt wurde, genannt werden; die Evaluierung war in § 94 Abs. 50 SPG gesetzlich vorgesehen. Der Bericht kann unter <https://www.gewaltschutzzentrum.at/publikationen/> abgerufen werden.

Darüber hinaus werden die Angaben zur Wirkungsorientierung jährlich von der Wirkungscontrollingstelle des Bundes evaluiert und dem Nationalrat berichtet; auch der Budgetdienst des Parlaments analysiert die Zielerreichung der Untergliederung 11 regelmäßig.

**Zur Frage 14:**

- *Wurden Alternativen zur gewählten Umsetzungsstrategie geprüft?*
  - a. *Wenn ja, warum wurden diese verworfen?*



Die Wirkungsziele und die zu ihrer Erreichung festgelegten Maßnahmen der Untergliederung 11 werden im Rahmen des Budgeterstellungsprozesses nach den Vorgaben des BHG 2013 entwickelt und dabei laufend auf ihre Eignung geprüft. Die gewählte Ausrichtung auf Prävention, Opferschutz und Täterarbeit hat sich – auch im Lichte der Evaluierung zum Gewaltschutzgesetz 2019 – als wirksam erwiesen; sie wird anhand der Kennzahlen jährlich überprüft und weiterentwickelt.

**Zur Frage 15:**

- *Welche langfristigen Wirkungen werden durch die gesetzten Maßnahmen erwartet?*

Durch effektive und zielgruppenorientierte Maßnahmen der Gewaltprävention liegt der Fokus im Bereich Präventionsarbeit, Information und Opferstärkung. Ziel ist es hierbei insbesondere, Gewaltsituationen frühzeitig zu erkennen und zu verhindern. Langfristig werden dadurch ein Rückgang der Gewaltdelikte in der Privatsphäre, eine Senkung der Rückfallwahrscheinlichkeit bei Gefährdern sowie eine frühere Inanspruchnahme von Beratungs- und Schutzangeboten durch gefährdete Personen erwartet.

**Zur Frage 16:**

- *Wie wird sichergestellt, dass erzielte Fortschritte im Sinne des Wirkungsziels 3 nach Auslaufen der Mittel nachhaltig bestehen bleiben?*

Budgetmittel zur Zielerreichung des Wirkungsziels 3 werden nach aktuellen Bedarfsprognosen unter Berücksichtigung der Beibehaltung der Maßnahmen innerhalb der Untergliederung 11 veranschlagt. Ein Auslaufen der Mittel ist daher nicht vorgesehen.

Gerhard Karner

